

Kostenvereinbarung

Flurneuordnung und Dorferneuerung Gleismuthhausen-Merlach II Stadt Seßlach, Landkreis Coburg

Anlagen

1 Kostenberechnung vom 22.07.2026

2 Lagepläne M = 1 : 250

VEREINBARUNG

zwischen

der Teilnehmergeinschaft Gleismuthhausen-Merlach II
(TG),

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands
Herrn TAR Hubert Seidler

und

der Stadt Seßlach, Marktplatz 98, 96145 Seßlach
(Vertragspartner)

vertreten durch den 1. Bürgermeister
Herrn Maximilian Neeb

über die Planung und Herstellung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen unter Kostenbeteiligung sowie unter Übernahme der Eigenleistung nach Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) Nr. 5.5.4 (1) für allgemeine Aufwendungen in der Flurentwicklung durch den Vertragspartner.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Planung und Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen obliegt der TG. Diese ist Mitglied im Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken der diese Aufgaben nach seiner Satzung wahrnimmt.

Die TG (Sonderbaulastträger) erstellt im Einvernehmen und unter Kostenbeteiligung des Vertragspartners die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Hierbei handelt es sich nicht um die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Baugesetzbuch (BauGB). Sofern später gegensätzliche Feststellungen getroffen werden, besteht die Verpflichtung zur Kostenübernahme durch den Vertragspartner. In diesem Fall übernimmt der Vertragspartner zusätzlich zu seiner Kostenbeteiligung auch den Kostenanteil der TG incl. der Nebenkosten. Der Vertragspartner übernimmt gemäß den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) Nr. 5.5.4 (1) die im Zusammenhang mit den in der nachfolgend abgedruckten Tabelle aufgeführten Maßnahmen stehenden Eigenleistungen.

Beschreibung der Maßnahme mit Maßnahmenkennzahl (MKZ)				verbleibender Betrag (Spalte 2 – 4) €	Eigenleistung der TG (15 % bzw. 25 % von Spalte 5) €	Anteil des Vertragspartners an der Eigenleistung der TG		Kostenbeteiligung mit Eigenleistungsanteil (Spalte 4 + 8) €
	voraussichtl. Ausführungskosten €	Kostenbeteilig. %	Kostenbeteilig. €			%	€	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
MKZ 113 034 Mühlweg Dorf, OStr.	105.000	45	47.250	---	---	---	---	47.250
MKZ 187 503 aufwandsbez. Beitrag Herstellung DE (11 %)	11.550	55	6.353	---	---	---	---	6.352,50
MKZ 113 051 Mühlweg Flur, OStr.	416.100	10	41.610	374.490	56.174	100	56.174	97.784

Beschreibung der Maßnahme mit Maßnahmenkennzahl (MKZ)				verbleibender Betrag (Spalte 2 – 4) €	Eigenleistung der TG (15 % bzw. 25 % von Spalte 5) €	Anteil des Vertragspartners an der Eigenleistung der TG		Kostenbeteiligung mit Eigenleistungsanteil (Spalte 4 + 8) €
	voraussichtl. Ausführungskosten €	Kostenbeteilig. %	Kostenbeteilig. €			%	€	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
MKZ 187 011 aufwandsbez. Beitrag Herstellung Flur (10 %)	41.610	10	4.161	37.449	9.362	100	9.362	13.523
Summen	574.260		99.374		65.536		65.536	
Gesamtanteil der Gemeinde								164.910

Die Ausführung erfolgt gemäß den beiliegenden Anlagen, welche Bestandteil dieser Vereinbarung sind und steht unter Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Fördermittel. Für das Leistungsspektrum des VLE im Rahmen der Planung und Herstellung hat die TG einen aufwandsbezogenen Beitrag zu leisten. Der Vertragspartner beteiligt sich daran anteilig. Der Beitrag wird über die Maßnahmekonten Nr. 187 503 und 187 011 abgerechnet. Die Einhebung erfolgt in Tranchen. Die Abrechnung erfolgt vorerst auf der Grundlage der voraussichtlichen Kosten und wird nach Abschluss der Maßnahme auf die tatsächlichen Bruttobausumme korrigiert, wobei eventuell zu viel entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet werden.

2. Kostenregelung

Die vorgesehenen Anlagen der Flurneuordnung dienen nicht ausschließlich dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer. Der Vertragspartner beteiligt sich daher an den Kosten einschließlich des anteiligen aufwandsbezogenen Beitrags an den VLE.

Die vorgesehenen Maßnahmen dienen dem Zweck der Dorferneuerung. Für öffentliche und gemeinschaftliche Maßnahmen in der Dorferneuerung ist nach den Bestimmungen der Dorferneuerungsrichtlinien eine Kostenbeteiligung Dritter verbindlich vorgeschrieben. Der Vertragspartner beteiligt sich daher an den Kosten einschließlich des anteiligen aufwandsbezogenen Beitrags an den VLE.

Die veranschlagten Kosten und die anteiligen Kosten des Vertragspartners für den aufwandsbezogenen Beitrag sind in Nr. 1 (Tabelle) ausgewiesen. Über die für diese Anlagen verwendeten Mittel einschließlich der Beiträge des Vertragspartners wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken (ALE) ein Verwendungsnachweis erstellt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P, Anlage 1 zu den VV zu Art. 44 BayHO) und die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (BayZBau zu den VV zu Art. 44 BayHO).

Der Vertragspartner erklärt sich einverstanden, auch etwaige Kostenmehrungen anteilig zu übernehmen. Diese werden - sobald sie erkennbar sind - von der TG dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt.

Ferner verpflichtet sich der Vertragspartner, etwaige durch die Neuverlegung oder Änderung an Ver- und Entsorgungsleitungen entstehende Kosten zu übernehmen. Eine eventuelle Weiterverrechnung durch den Vertragspartner an das jeweilige Versorgungsunternehmen bleibt dem Vertragspartner vorbehalten.

Falls vereinbarte Maßnahmen aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht zur Ausführung kommen, ist von diesem der bis dahin angefallene aufwandsbezogene Beitrag voll zu übernehmen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Kosten, die in Folge einer Rechnungsprüfung nicht förderfähig sind, auch im Nachhinein (d. h. nach Abrechnung der Kostenbeiträge) zu übernehmen.

3. Zweckbindung

Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach VV Nr. 4.2.3 in Verbindung mit VV Nr. 8.2.4 zu Art. 44 BayHO endet bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen nach 12 Jahren und bei sonstigen geförderten Gegenständen 5 Jahre nach Fertigstellung bzw. Kauf des Objektes. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn geförderte Objekte innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend genutzt werden.

Entfällt die dem Zweck entsprechende Nutzung, so hat der Vertragspartner den Zuwendungsbetrag zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Zuwendungsbetrag vermindert sich pro Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen um 8 1/3 % und bei sonstigen Gegenständen um 20 %.

4. Fälligkeit, Abrechnung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von ihm zu erbringende Kostenbeteiligung in Abstimmung mit der TG rechtzeitig in den Haushaltsplan aufzunehmen, so dass die Kostenbeteiligung mit Baubeginn kurzfristig abrufbar ist.

Der Vertragspartner erhält von der TG jeweils eine Mitteilung über die zu bezahlenden Beträge und den Zahlungstermin. Damit die TG beim ALE die Auszahlung bereitgestellter Zuschüsse rechtzeitig beantragen kann, verpflichtet sich der Vertragspartner, die jeweils angeforderten Kostenbeiträge pünktlich und vollständig - spätestens zum genannten Zahlungstermin - zu überweisen. Erfolgt keine rechtzeitige Einzahlung, kann die TG keine Zuschüsse beantragen. Diese müssen dann zwischenfinanziert werden.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von ihm zu erbringenden Beiträge entsprechend dem Zeitplan wie folgt aufzubringen:

2027	100.000,00 €
2028	64.910,00 €

Der Vertragspartner überweist die angeforderte Kostenbeteiligung an die TG (Konto IBAN: DE54 7639 1000 0001 6256 83 bei der VR Bank Bamberg-Forchheim eG, BIC: GENODEF1FOH).

Sollte der Vertragspartner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, sind für die ausstehende Kostenbeteiligung Verzugszinsen von jährlich 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen; dabei

wird der bei Eintritt des Verzugs gültige Basiszinssatz zugrunde gelegt. Der Vertragspartner übernimmt zusätzlich die Kosten der Zwischenfinanzierung der ausstehenden Zuschüsse.

Verzögerungen in der Ausführung der Maßnahmen sowie Kostenüberschreitungen (siehe auch Nr. 2) werden vom Vertragspartner im Haushaltsplan entsprechend berücksichtigt.

Die Abrechnungsunterlagen können beim VLE eingesehen werden.

5. Widmung

Die gemäß dieser Vereinbarung auszubauenden bzw. neu anzulegenden Straßen und Wege, Maßn.Nrn. 113 03-4 und 113 05-1 sind bereits nach BayStrWG gewidmet (Nr. 1 Tabelle).

6. Verkehrssicherungspflicht

Soweit der Ausbau an bereits gewidmeten Straßen und Wegen durchgeführt wird, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht auch während der Bauzeit bei den bisher Verkehrssicherungspflichtigen. Die TG übernimmt diesen gegenüber jedoch die Haftung für Verletzungen der Verkehrssicherungspflichten, die sich unmittelbar aus der Baudurchführung ergeben.

Vor der Verkehrsübergabe verfügt der Vertragspartner (als Straßenverkehrsbehörde) die Anordnung der erforderlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen.

Bei der erstmaligen Herstellung von Straßen und Wegen teilt die TG dem Unterhaltungspflichtigen den Zeitpunkt der Beendigung des Ausbaus anhand einer geeigneten Übersichtskarte mit.

7. Bauabnahme

Die Bauabnahme (Abnahme der Firmenleistungen) erfolgt unter Beiziehung eines Vertreters des Vertragspartners. Nimmt an ihr trotz Ladung kein Vertreter des Vertragspartners teil, so wird sie dennoch von einem Vertreter der TG vorgenommen. Ergibt die Bauabnahme keine Beanstandungen, wird die TG ausdrücklich von allen Ansprüchen, die sich aus der Ausführung der Maßnahmen ergeben können, freigestellt.

8. Besitz, Eigentum, Unterhaltung

Der Besitz, die Nutzung, Unterhaltung und Haftung an den Verkehrsanlagen gehen mit Wirkung der Widmung (Verkehrsübergabe), an den übrigen Anlagen mit dem Zeitpunkt der Bauabnahme auf die Stadt über.

Die Eigentumsregelung (Flächenbereitstellung und Eigentumsübergang) erfolgt im Flurbereinigungsplan zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt.

Die Anlagen werden von der Stadt grundsätzlich unentgeltlich oder gegen ein höchstens die Unterhaltungskosten deckendes Entgelt der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

9. Zuwendungen und Beiträge Dritter

Die Stadt erklärt, dass die vereinbarte Kostenbeteiligung aus eigenen Mitteln und ggf. KAG-Beiträgen aufgebracht wird. In der von der Stadt zu leistenden Kostenbeteiligung sind

- keine freiwillig geleisteten Zahlungen von Dritten enthalten.

Ferner erklärt der Vertragspartner, dass er

- keine anderweitigen staatlichen Zuwendungen erhält.

10. Zustimmung und Prüfung

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Stadtrates und des Vorstands der TG. Die Stadt veranlasst ggf. die aufsichtliche Prüfung dieser Vereinbarung durch das Landratsamt. Die TG veranlasst die Zustimmung durch das ALE.

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel.

11. Erfüllungsort, Streitigkeiten

Erfüllungsort für die Leistungen ist der Sitz des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg. Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich beide Parteien, zunächst das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken anzurufen.

Bamberg, __.__.2026

.....,

Für die Teilnehmergeinschaft

Für die Stadt Seßlach

.....
Vorsitzender

.....
1. Bürgermeister

A. Dieser Vereinbarung stimmte der Vorstand der TG am _____.2026 zu.

Für die Richtigkeit

.....
Vorsitzender

B. Dieser Vereinbarung stimmte der Stadtrat am zu.

Die Stadt Seßlach bestätigt, dass die gemeindlichen Kostenanteile im genehmigten Haushalt gedeckt sind.

.....
Stadt Seßlach

.....
1. Bürgermeister

C. Zugestimmt nach § 17 Abs. 2 FlurbG

Bamberg,
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

.....
Kathrin Riedel
Ltd. Baudirektorin